

Merkblatt: Schweinegesundheitsverordnung

Die Schweinegesundheitsverordnung ist seit 1. Jänner 2017 in Österreich in Kraft.

Es handelt sich dabei um ein Regelwerk, das die heimischen Schweinebestände vor Krankheits- und Seucheneintrag schützen soll und dahingehend auch Mindeststandards zur Gesunderhaltung der Bestände vorgibt.

Auf Basis dieser Verordnung wurde vom zuständigen Ministerium eine „Schweinegesundheitskommission“ (SGK) eingerichtet. Diese wurde damit betraut ein auf der Schweinegesundheitsverordnung basierendes Handbuch zu erarbeiten.

Dieses Handbuch soll dabei sowohl SchweinehalterInnen als auch BetreuungstierärztInnen und AmtstierärztInnen als Leitfaden für die Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung dienen. Neben der Beschreibung der Anforderungen an verschiedene Betriebsformen in der Schweinehaltung (wie z.B.: Stallhaltung, Auslaufhaltung, Freilandhaltung), finden sich im Handbuch aber vor allem Erläuterungen zur praktischen Umsetzung und der Kontrolle der jeweiligen Vorgaben. Darüber hinaus kann das Handbuch auch generell zur laufenden Eigenkontrolle am Betrieb genutzt werden.

Seit Anfang Jänner ist dieses „Handbuch zur Umsetzung und Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Haltung von Schweinen in Österreich“ auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit (KVG) unter folgendem Link abrufbar:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Handbuch_SchwGesVO_20201216_SGK_2.pdf?7u0ky5

Betriebe mit **Auslaufhaltungen bzw. Freilandhaltungsbetriebe** können die Empfehlung der Schweinegesundheitskommission zur **Doppelten Umzäunung** ebenfalls auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit (KVG) unter folgendem Link abrufen:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/SGK_26072017_Empfehlung_doppelte_umzaeunung_Version_Nov.17.pdf?7vj8mg

Für wen gilt die Schweinegesundheitsverordnung?

Die Verordnung gilt für **alle Betriebe, in denen Schweine gezüchtet und/oder zu Erwerbszwecken (Mast)** gehalten werden. Darunter fallen beispielsweise auch Streichelzoos, Schaugatter oder Wildschweinegatter sowie Schweine, die nicht in Verkehr gebracht werden, jedoch für den **Eigenbedarf geschlachtet** werden.

In der Verordnung werden grundsätzlich unterschiedliche Betriebsformen und Betriebsgrößen berücksichtigt.

Es gelten dabei zum einen **Grundanforderungen**, die von allen schweinehaltenden Betrieben zu erfüllen sind.

Darüber hinaus werden in der Verordnung aber auch **spezielle Anforderungen** für **Betriebe mit mehr als 5 Sauen- oder Eberplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen** sowie für Betriebe mit **Freilandhaltung** oder mit **saisonal gehaltenen Alm- oder Weideschweinen** definiert (siehe nachfolgende Checklisten).

Die Schweinegesundheitskommission empfiehlt **allen SchweinehalterInnen**, unabhängig von Betriebsorganisation und Betriebsgröße, alle **Maßnahmen der Schweinegesundheitsverordnung schnellstmöglich umzusetzen**. In erster Linie geht es darum, die eigenen Tiere vor Erkrankungen wie der Afrikanischen Schweinepest zu schützen. Gleichzeitig muss jedem, der Schweine hält, bewusst sein, dass bereits ein einzelner Ausbruch dieser Erkrankung bei Hausschweinen, unabhängig in welcher Haltungsform, einen kaum abschätzbaren wirtschaftlichen Schaden für die gesamte Wertschöpfungskette mit sich bringt.

ACHTUNG:

Im Seuchenfall sind Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen von Schweinen, die an die Erfüllung der Schweinegesundheitsverordnung anknüpfen, nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen bereits erfüllt sind ungeachtet bestehender Übergangsfristen.

Für genaue Informationen und weitere Umsetzungsbeispiele gemäß Schweinegesundheitsverordnung und anderer allgemeiner Empfehlungen zur Biosicherheit, stehen Ihnen die **Mitarbeiter der LK-Schweineberatung Steiermark** gerne beratend zur Verfügung.

Dr. Tanja Kreiner